



Beschluss



In der Bußgeldsache

gegen

~~01.01.1988~~,
 geboren am ~~01.01.1988~~,
 wohnhaft: ~~05100 Kassel, 45170 Berlin~~,
 Staatsangehörigkeit: nicht bekannt

Verteidiger: Rechtsanwalt ~~05100 Kassel, 05100 Kassel~~

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Die Zwangsvollstreckung aus dem Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 21.01.2013, Az.: 973.911049.9, wird für unzulässig erklärt.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und die diesbezüglichen notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Verwaltungsbehörde.

Gründe:

I.

Mit Bußgeldbescheid vom 21.01.2013 setzte das Regierungspräsidium Kassel gegen den Betroffenen ein Bußgeld von 15,00 EUR wegen Parkens im Haltverbot fest.

Nachdem das Regierungspräsidium keinen Zahlungseingang verbuchen konnte, leitete es unter dem 04.05.2013 Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 13.08.2013 begehrt der Betroffene einstweilige Aussetzung der Zwangsvollstreckung sowie deren endgültige Einstellung. Zur Begründung trägt er sinngemäß vor, dass er das Bußgeld bereits (am 07.11.2012) zum Az.: 270.406365.5 bezahlt habe. Nach Erhalt eines Erinnerungsschreibens am 14.12.2012 zum Az.: 270.409345.7 habe er mehrfach versucht, dies telefonisch zu klären, da er auch keine Rückvergütung – wegen möglicher Falschüberweisung – erhalten habe.

Vielmehr habe der Betroffene dann unter dem 25.03.2013 eine weitere Mahnung zum Az.: 973.911049.9 erhalten. Auch hieraufhin seien erneute Telefonate erfolgt.

Die Verwaltungsbehörde wurde mehrfach – auch durch das Gericht – aufgefordert, den Sachverhalt zu klären. Hierzu erfolgte am 01.11.2013 die Stellungnahme dahingehend, dass keine Feststellungen mehr zum Az.: 270.406365.5 getroffen werden könnten, da dieses nicht mehr gespeichert sei. Was mit der Zahlung der 15,00 EUR zu diesem Aktenzeichen passiert sei, könne ebenfalls nicht mehr gesagt werden.

II.

Der Antrag des Betroffenen ist zulässig und begründet.

Der Betroffene wendet sich hier gegen Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in dem er geltend machte, dass zum einen – wohl – eine Doppelverfolgung vorliege bzw. hilfsweise zum anderen die Forderung bereits getilgt wurde.

Beide Einwendungen greifen für sich gesehen durch. Denn da die Bußgeldbehörde den Sachstand des Verfahrens 270.406365.5 nicht mehr feststellen kann und daher nicht auszuschließen ist, dass der selbe Parkvorgang wie im Verfahren 270.409345.7 (jetzt: 973.911049.9) betroffen ist, liegt eine Doppelverfolgung vor.

Hilfsweise greift auch der Einwand, der bereits erfolgten Zahlung. Denn durch den durch den Betroffenen vorgelegten Zahlungsnachweis ist die Begleichung der 15,00 EUR, die wie bereits ausgeführt nicht ausschließbar nur einmal entstanden sind, nachgewiesen.

Da der Betroffene – unstreitig – keine Rückerstattung erhielt, muss davon ausgegangen werden, dass ihm eine entsprechende Verbuchung, ggf. auch Fehlbuchung, erfolgte.

Die Bußgeldbehörde kann sich hier auch nicht darauf zurückziehen, dass sie eines der Verfahren nicht mehr rekonstruieren kann. Dem Betroffenen ist dies, weil es außerhalb seiner Sphäre liegt, bereits schlechterdings nicht möglich.

140 140
Dies wirkt sich zugunsten des Betroffenen aus, so dass nach dem Zweifelssatz von Erfüllung aus-
zugehen ist.

Die Behörde hätte bereits zeitnah eine Klärung herbeiführen können, wenn auf die – unstreitigen -
Einwendungen des Betroffenen rechtzeitig reagiert worden wäre.

Da die Zwangsvollstreckung insgesamt für Unzulässig erklärte wurde, bedarf es einer Entschei-
dung über die vorläufige Einstellung nicht mehr.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus den §§ 62 Abs. 2 S. 2 OWiG, 467 Abs. 1, 473 Abs. 4
StPO analog.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 104 Abs. 2 S. 1 OWiG.

Ferchland
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt,
Kassel, den 14.11.2013


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle